

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom -**

Aufgrund der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie der §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 12. Dezember 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nichtleitungsgebundene Abwasserbeseitigung erlassen.

## **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung**

1) *§ 4 (Gebührenmaßstab)*

*Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:*

- (2) Die Benutzungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Als in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Abwassermenge aus abflusslosen Gruben gilt die dem Grundstück aus fremden oder/und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch den Einbau einer Messeinrichtung. Diese wird ausschließlich vom Zweckverband gestellt und installiert. Die Umgehung der Messeinrichtung durch den Gebührenpflichtigen ist nicht statthaft. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung dieser Messeinrichtung erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen.

Hierbei sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes, insbesondere Hausanschlüsse, Messeinrichtung und Messung, entsprechend anzuwenden.

- (3) Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis erfolgt durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung im Bereich des Hausanschlusses für Trinkwasser. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen.

Eine Berücksichtigung der zurückgehaltenen Wassermenge bei der Gebührenberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt, da der Gebührenpflichtige den Einbau oder Erneuerung der geeichten Messeinrichtung beim Zweckverband angezeigt hat.

2) *§ 5 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:*

Die Benutzungsgebühr beträgt für jede Abholung von Inhaltsstoffen bei einer Schlauchlänge von maximal 15 Meter

- a) für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je angefangenen Kubikmeter 10,70 €.
- b) für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen je angefangenen Kubikmeter 20,09 €.

Soweit für die Abholung der Inhaltsstoffe eine Schlauchlänge von über 15 Metern erforderlich wird, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen weiteren Meter Schlauchlänge 0,71 EUR.

3) *§ 6 Erhebungszeitraum wird wie folgt eingefügt:*

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Pflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.

4) *Der bisherige § 6 (Heranziehung und Fälligkeit) wird § 7 und erhält folgende Neufassung:*


- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Angaben verbunden werden kann. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Benutzungsgebühr wird für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung wird in zwölf gleichen Teilbeträgen (sogenannte Abschläge) jeweils am 01. eines Monats des jeweiligen Jahres fällig. Der neue Abschlagsbetrag wird mit dem Gebührenbescheid mitgeteilt.
- (3) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.
- (4) Der Pflichtige hat das Recht auch nach Ablauf der Erhebungszeitraumes weitere Vorauszahlungen in den bisherigen Höhe zu leisten, bis durch die Bekanntgabe des Gebührenbescheides die Festsetzung der zukünftigen Vorauszahlungen erfolgt.

5) *Die bisherigen §§ 7, 8, 9 und 10 werden §§ 8, 9, 10 und 11.*

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 15. Dez. 2016

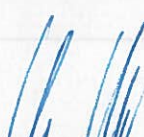
  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 15. Dez. 2016

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 20.12.2016

